

Ergebnisniederschrift
über die
Sitzung der Fachkonferenz Beiträge
am 14. Juni 2018
in Berlin





Spitzenverband



Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Top 1 Beitragspflicht einer auf einer Kapitalleistung aus einer Direktversicherung beruhenden Sofortrente im Anwendungsbereich des § 240 SGB V	5
Top 2 Wahl einer höheren beitragspflichtigen Einnahme im Rahmen der vorläufigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a SGB V	9
Top 3 Auswirkungen des Verfahrens der vorläufigen Beitragsfestsetzung im Sinne des § 240 Abs. 4a SGB V auf die Regelungen zur zeitlichen Zuordnung der einmaligen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler	13

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
14. Juni 2018



Top 1

Beitragspflicht einer auf einer Kapitalleistung aus einer Direktversicherung beruhenden Sofortrente im Anwendungsbereich des § 240 SGB V

Sachverhalt:

Bei einer Sofortrente handelt es sich um eine laufende Rentenleistung aus einem privaten Versicherungsvertrag, die durch eine Einmalleistung finanziert wird. Die Sofortrente bestimmt die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen nach § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V und gehört daher im Sinne der Generalklausel des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes mit ihrem Zahlbetrag grundsätzlich zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V. Das Bundessozialgericht (BSG) hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht von Renten aus privaten Rentenversicherungsverträgen in Höhe des Rentenzahlungsbetrages nicht davon abhängt, ob die Rentenzahlung auf regelmäßig entrichteten Beiträgen oder einer Einmalzahlung beruht und ob es sich um eine lebenslang zu gewährende Leibrente oder eine zeitlich befristete Rentenleistung handelt (BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017 – B 12 KR 16/16 R –, USK 2017-84).

Eine von dem vorgenannten Grundsatz abweichende beitragsrechtliche Bewertung liegt allerdings dann vor, wenn die Sofortrente aus einer Kapitalleistung einer Direktversicherung finanziert wird und für diese Kapitalleistung aufgrund der Einhundertzwanzigstelregelung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V, die für freiwillige Mitglieder aufgrund der Regelung in § 240 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 237 Sätze 1 und 4 SGB V gilt, monatliche Zahlungen aus einem nicht regelmäßig wiederkehrenden Versorgungsbezug fingiert werden (BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017 – B 12 KR 1/16 R –, USK 2017-83). Die Beitragspflicht des Zahlbetrages der Sofortrente ist in solchen Fällen für die Dauer des Einhundertzwanzigmonatszeitraums ausgeschlossen, wenn bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zwischen beiden Leistungen eine wirtschaftliche Identität besteht. Die monatlichen Sofortrentenzahlungen sind nur soweit als sonstige Einnahmen zu verbeitragen, als diese ein Einhundertzwanzigstel der verbeitragten Kapitalleistung tatsächlich übersteigen („Spitzbetrag“).

Die praktische Umsetzung der vorgenannten BSG-Rechtsprechung gilt es darzustellen.

Ergebnis:

Der Grundsatz, wonach eine auf einem privaten Rentenversicherungsvertrag beruhende Sofortrente mit ihrem Zahlbetrag zur Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V herangezogen wird, bleibt unberührt. Nach diesem Grundsatz ist z. B. auch dann zu verfahren, wenn für die Finanzierung der Sofortrente eine Kapitalleistung aus einer Kapitallebensversicherung verwendet wurde, die in Höhe der Kapitalerträge zur Beitragspflicht herangezogen und mit einem Zwölftel dieses Betrages für zwölf Monate berücksichtigt wurde (vgl. § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler).

Macht das Mitglied dagegen geltend, dass die Sofortrente mit einer Einmalleistung finanziert wurde, die im Rahmen der Einhundertzwanzigstelregelung nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V (Stichwort: „Versorgungsbezüge“) oder nach § 5 Abs. 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler (Stichwort: „vergleichbare Bezüge aus privater Vorsorge“) zur Beitragspflicht herangezogen wurde, bedarf es einer ergänzenden Prüfung des Umfangs der Beitragspflicht der Sofortrente.

Zunächst ist zu ermitteln, ob zwischen beiden Leistungen eine wirtschaftliche Identität besteht. Dies geschieht bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Nach der vorgenannten BSG-Rechtsprechung liegt eine solche wirtschaftliche Identität jedenfalls dann vor, wenn die einmalige Kapitalleistung unmittelbar und unverzüglich zur Finanzierung einer anderen Altersvorsorgeform eingesetzt wird. Davon ist auszugehen, wenn die Kapitalleistung bzw. ihr Großteil dem Anspruchsberechtigten nicht ausgezahlt wird, sondern das Guthaben aus der Renten- bzw. Lebensversicherung in Höhe der Einmalprämie in einem hinreichend engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Eintritt der Fälligkeit der Kapitalleistung und Beginn des Sofortrentenvertrags auf diesen übertragen wird. Ein Zeitfenster bis zu einem Vierteljahr ist für die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs unschädlich. Der Umstand, dass die Kapitalleistung nicht insgesamt für die Sofortrente verwendet wird, steht der ansonsten anzunehmenden wirtschaftlichen Identität nicht entgegen. Ein weiteres Indiz für die wirtschaftliche Identität liegt vor, wenn sowohl die Renten- bzw. Lebensversicherung als auch die Sofortrentenversicherung bei demselben Versicherungsunternehmen abgeschlossen wird.

Ist die wirtschaftliche Identität im vorgenannten Sinne zu bejahen, resultiert daraus jedoch nicht, dass die Sofortrente aufgrund der Finanzierung aus dem Versorgungsbezug für sich betrachtet ebenfalls einen Versorgungsbezug darstellt. Vielmehr ist sie als sonstige grund-

sätzlich beitragspflichtige Einnahme im Sinne der Generalklausel des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler zu klassifizieren.

Für die Bestimmung des konkreten Umfangs der Beitragspflicht bedarf es einer Feststellung, ob zur Finanzierung des Sofortrentenversicherungsvertrages darüber hinaus weitere Beträge verwendet wurden. Ist dies der Fall, sind die Finanzierungsquellen für die Sofortrente be- tragsmäßig zueinander ins Verhältnis zu setzen. Der Zahlbetrag der Sofortrente ist entspre- chend dem ermittelten Verhältniswert aufzuteilen. Die für die anteilmäßige Aufteilung der Sofortrente maßgebende Berechnungsformel lautet:

$$\frac{\text{Betrag aus der jeweiligen Finanzierungsquelle} \times \text{Zahlbetrag der Sofortrente}}{\text{Gesamtbetrag für die Finanzierung der Rente}}$$

Der Teil der Sofortrente, dessen Finanzierung auf eine der Einhundertzwanzigstelregelung unterworfenen Leistung zurückzuführen ist, unterliegt nur in Höhe des Spitzbetrages der Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V. Der verbleibende Teil der Sofortren- te ist in vollem Umfang beitragspflichtig.

Nach Ablauf des Einhundertzwanzigmonatszeitraums ist die Sofortrente mit ihrem vollen Zahlbetrag ohne Rücksicht auf die Finanzierungsquellen beitragspflichtig.

Beispiel
Herr A. ist freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse. Im Mai 2018 wurde für ihn eine Kapitalleistung aus einer Lebensversicherung, die sein ehemaliger Arbeitgeber für ihn als Direktversicherung abgeschlossen hat, fällig. Die Kapitalleistung belief sich auf 100.000 €. Im Juni 2018 hat er einen Anspruch auf eine Kapitalleistung aus einer privaten Kapitallebensversicherung in Höhe von 200.000 € erworben. Beide Kapitalleistungen hat Herr A. ohne Auszahlung in vollem Umfang auf einen Sofortrentenvertrag übertragen. Ab dem 1. Juli 2018 bezieht Herr A. eine unbefristete monatliche Sofortrente von 1.320 €.
Der Sofortrentenversicherungsvertrag hat zwei Finanzierungsquellen. (1) Der aus der Direktversicherung finanzierte Anteil der Rente beträgt 440 € (= 100.000 * 1.320/300.000). (2) Der aus der privaten Kapitallebensversicherung finanzierte Anteil der Rente beträgt 880 € (= 200.000 * 1.320/300.000). Für die Finanzierungsquellen gilt Folgendes: (1) Die kapitalisierte Direktversicherung stellt einen Versorgungsbezug im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V dar und unterliegt nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V



für 120 Monate mit einem fingierten Betrag in Höhe von 833,33 € der Beitragspflicht. Zwischen der Kapitaleistung aus der Direktversicherung und dem ersten Teilbetrag der Sofortrente (440 €) liegt eine wirtschaftliche Identität vor. Dieser Teil der Sofortrente könnte nur in Höhe des Spitzbetrages zur Beitragspflicht herangezogen werden, der hier jedoch nicht vorliegt. Im Ergebnis liegt insoweit keine Beitragspflicht der Sofortrente vor.

- (2) Die private Kapitallebensversicherung wird in Höhe der Kapitalerträge zur Beitragspflicht herangezogen und mit einem Zwölftel des Betrages für zwölf Monate nach § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler berücksichtigt. Der aus der privaten Kapitallebensversicherung finanzierte Teil der Rente unterliegt in vollem Umfang (880 €) der Beitragspflicht.

Nach Ablauf des Einhundertzwanzigmonatszeitraums ist die Sofortrente mit ihrem vollen Zahlbetrag von 1.320 € beitragspflichtig.

Top 2

Wahl einer höheren beitragspflichtigen Einnahme im Rahmen der vorläufigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a SGB V

Sachverhalt:

Im Anwendungsbereich des § 240 SGB V werden die Beiträge aus dem Arbeitseinkommen sowie aus den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung für Zeiträume ab 1. Januar 2018 auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides und ab Beginn des auf dessen Ausfertigung folgenden Monats zunächst vorläufig festgesetzt. Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit („Existenzgründer“) erfolgt ebenfalls eine vorläufige Festsetzung der Beiträge aus dem Arbeitseinkommen auf der Grundlage der nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides werden die Beiträge aus diesen Einnahmen rückwirkend für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, endgültig festgesetzt. Wenn aufgrund des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides oder einer Erklärung des Mitglieds als beitragspflichtige Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt wird, findet von vornherein eine endgültige Beitragsfestsetzung statt (§ 240 Abs. 4a SGB V). In den auf § 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V basierenden Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler wird das Verfahren in § 7 Abs. 7 abgebildet. Auf die Festsetzung von Beiträgen aus dem Arbeitseinkommen von Versicherungspflichtigen nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V und § 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V wird das Verfahren unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung entsprechend angewandt.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob in den Fällen, in denen während der vorläufigen Beitragsfestsetzung das aktuelle Arbeitseinkommen oder die aktuellen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung höher sind, als die aus dem zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheid hervorgehenden Einnahmen, auf Wunsch des Mitglieds eine Beitragsfestsetzung nach der aktuellen Höhe der Einnahmen vorgenommen werden kann. Das Mitglied hat damit die Möglichkeit, eine höhere Nachzahlung von Beiträgen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides zu vermeiden. Bedeutung hat die Fragestellung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V nur dann, wenn die aktuellen Einnahmen insgesamt über der jeweiligen Mindestbemessungsgrundlage liegen.

Ergebnis:

Wenngleich das Gesetz lediglich vorsieht, dass die vorläufige Beitragsfestsetzung auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides stattfindet, ist dem obersten Grundsatz im Anwendungsbereich des § 240 SGB V Rechnung zu tragen, wonach sicherzustellen ist, dass die Beitragsbelastung die gesamte (aktuelle) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds berücksichtigt (§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Vor diesem Hintergrund haben die Krankenkassen die Möglichkeit, auf Wunsch des Mitglieds für die vorläufige Festsetzung der Beiträge ein höheres aktuelles Arbeitseinkommen oder höhere aktuelle Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zugrunde legen. Als Nachweise der aktuellen Einnahmen kommen beispielsweise Erklärungen von Steuerberatern oder finanz- oder betriebswirtschaftliche Auswertungen in Frage. Die Anpassung der Beiträge sollte in diesen Fällen in Übereinstimmung mit den verfahrensrechtlichen Grundsätzen (§ 48 SGB X) zukunftsbezogen vorgenommen werden. Die höheren beitragspflichtigen Einnahmen sind dann grundsätzlich bis zur Vorlage des nächsten Einkommensteuerbescheides heranzuziehen. Sollten sich die aktuellen Einnahmen wieder vermindern, steht dem Mitglied die Möglichkeit offen, dies der Krankenkasse anzuzeigen und nachzuweisen. In diesem Fall ist eine Herabsetzung der beitragspflichtigen Einnahmen bis zu den aus dem letzten Einkommensteuerbescheid hervorgehenden Einkünften möglich. Der im Verfahren der unverhältnismäßigen Belastung (vgl. § 6 Abs. 3a und § 7 Abs. 7a der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) relevante Schwellenwert im Sinne der Reduzierung der Einnahmen um mehr als ein Viertel ist in diesem Kontext ohne Bedeutung.

Das gleiche Verfahren kann aus Gründen der Gleichbehandlung bei Versicherungspflichtigen im Anwendungsbereich des § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V und § 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V auf das Arbeitseinkommen aus nebenberuflich selbstständiger Tätigkeit angewandt werden, wenngleich diese Option in diesen Fällen keine so große Bedeutung haben dürfte.

Bei Existenzgründern lässt bereits die gesetzliche Regelung (§ 240 Abs. 4a Satz 2 SGB V), die für Versicherungspflichtige mit Arbeitseinkommen entsprechend angewandt wird, einen Nachweis von aktuellen höheren beitragspflichtigen Einnahmen und damit eine zukunftsbezogene Anpassung der vorläufigen Beitragsfestsetzung zu.



Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
14. Juni 2018



Erklärt das Mitglied während der vorläufigen Beitragsfestsetzung, über beitragspflichtige Einnahmen mindestens in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zu verfügen, greift ohnehin das nach § 240 Abs. 4a Satz 6 SGB V vorgeschriebene Verfahren, das zu einer endgültigen Beitragsfestsetzung führt.



Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
14. Juni 2018



Top 3

Auswirkungen des Verfahrens der vorläufigen Beitragsfestsetzung im Sinne des § 240 Abs. 4a SGB V auf die Regelungen zur zeitlichen Zuordnung der einmaligen beitragspflichtigen Einnahmen nach § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler

Sachverhalt:

Für Zeiträume ab 1. Januar 2018 gilt für die Festsetzung der Beiträge aus dem Arbeitseinkommen sowie aus den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V ein zweistufiges Verfahren. Für diese Einnahmearten werden die Beiträge zunächst zukunftsbezogen vorläufig und erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Kalenderjahr nachträglich endgültig festgesetzt. Als Grundlage für die jeweilige vorläufige Beitragsfestsetzung gilt der zuletzt erlassene Einkommensteuerbescheid, der ab Beginn des auf dessen Ausfertigung folgenden Monats zu berücksichtigen ist (vgl. § 240 Abs. 4a SGB V).

Verfügt ein Mitglied, das nach dem vorgenannten Grundsatz in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen ist, über weitere beitragspflichtige Einnahmearten, werden auch diese Einnahmearten von der vorläufigen Beitragsfestsetzung erfasst (vgl. § 6 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 7 der Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes). Dies gilt unabhängig davon, ob diese weiteren beitragspflichtigen Einnahmen zu den laufenden oder einmaligen Einnahmen gehören.

Aus der Praxis ist die Frage gestellt worden, ob durch die Einbeziehung der einmaligen beitragspflichtigen Einnahmen in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung deren zeitliche Zuordnung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler tangiert wäre.

Ergebnis:

Die in § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler verankerten Grundsätze der zeitlichen Zuordnung der einmaligen beitragspflichtigen Einnahmen bleiben auch dann unberührt, wenn diese Einnahmen in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen werden. Demnach werden z. B. einmalige beitragspflichtige Einnahmen, die nicht im Voraus zu erwarten sind, vom Zeitpunkt ihres Zuflusses an dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem Zwölftel des Betrags für zwölf Monate zugeordnet. Dies gilt unabhängig davon, mit welchen Nachweisen die einmaligen Einnahmen dokumentiert werden.

Ist für die einmalige Einnahme keine zwingende Nachweisführung mit dem Einkommensteuerbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vorgesehen, entsteht diese Verpflichtung im Übrigen auch nicht durch deren Einbeziehung in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung. Sollte das Mitglied die einmalige Einnahme im Einzelfall dennoch durch einen Einkommensteuerbescheid nachgewiesen haben, sind diese Beiträge im Rahmen der zukunftsbezogenen vorläufigen Beitragsfestsetzung nur für die Dauer des Zuordnungszeitraumes im Sinne des § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler zu berücksichtigen.

Beispiel

Ein freiwilliges Mitglied ist aufgrund des Bezuges vom Arbeitseinkommen seit dem 1. Januar 2018 in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung im Sinne des § 240 Abs. 4a SGB V i. V. m. § 7 Abs. 7 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler einbezogen. Für die vorläufige Beitragsbemessung aus dem Arbeitseinkommen wurde zunächst der Einkommensteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2016 und anschließend der für das Veranlagungsjahr 2017 zugrunde gelegt. Neben dem Arbeitseinkommen erzielt das Mitglied im November 2018 einen Veräußerungsgewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft. Die zuständige Krankenkasse erlangt davon Kenntnis durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Veranlagungsjahr 2018 mit dem Erstellungsdatum vom 7. Mai 2019.

Der Veräußerungsgewinn stellt eine einmalige beitragspflichtige Einnahme dar, die nach § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler für die Beitragsmonate November 2018 bis Oktober 2019 mit einem Zwölftel des Betrages zur Beitragspflicht heranzuziehen ist. In dem durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Veranlagungsjahr 2018 ausgelösten Verfahren der zukunftsbezogenen vorläufigen Beitragsfestsetzung wirkt sich der Veräußerungsgewinn nur bis Oktober 2019 aus. Zur Verdeutlichung der zeitlichen Abläufe im Bewertungsverfahren wird auf die Anlage verwiesen.

Anlage



Beispiel zu TOP 3; hier: Bewertungsverlauf

